

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Instruction für die Zoll-Berechner und Zoll-Pächter

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1766?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873323408>

Druck Freier  Zugang



55.

Instruktion
für die
Zoll-Berechner und Zoll-Pächter.

99. - Dec 1766



MK- 4060 · (43) ·



39. 004-211

Instruction für die Zoll-Berechner und Zoll-Pächter.

Dugleich durch verschiedene von Zeit zu Zeit erneurte Landes-Herrliche Verordnungen überhaupt vorgeschrieben und in den Zoll-Pacht-Contracten vertraglich ist, daß der Zoll jeden Orts nach der Rolle erhoben, und nicht unter dem darin genau bestimmten Quantum behandelt, noch geringer, als ausdrücklich verzeichnet steht, genommen werden soll; so ergibt doch die Erfahrung, daß theils aus Vernachlässigung der Berechner, theils aber aus gewinn-süchtigen Absichten der Zoll-Pächter, solche Anordnung zum äußersten Nachtheil des Herzogl. Interesse, und zur Schmälerung des Zoll-Hoheit-Rechts außer Obacht gekommen, und darwieder vielfältig gehandelt worden. Zur Verhütung solcher straflichen Uevertretung und Contravention, hat man auf eine strengere Beobachtung der vorlängst angeordneten Einrichtung Bedacht zu nehmen, und des Endes folgende umständliche Instruction zu fertigen sich bewogen gefunden.

Es wird nämlich

I.

als unbestritten vorausgesetzt, daß alle und jede die Zollbare Waaren führen, die öffentlichen Heer- und Landstrassen, jedoch ohne daß ihnen darunter die Wahl genommen, oder eine gewisse Route vorgeschrieben wird, passiren, und von dem Eintritt ins Land bis zum Ort ihrer Bestimmung in demselben oder ganz durch, wo der Weg sie auf eine Haupt-Zoll-Stadt, oder durch den Bezirk, worauf sich selbiger erstrecket, führet, an jedem Ort das Aufhabende oder Geladene richtig anzugeben, und dafür den gesetzten Zoll erlegen müssen. Da

2.

nicht allemal die nächsten Landstrassen, auf den Ort, wo der Haupt-Zoll eingenommen wird, führen; so sind zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Commercirenden und Frachtfahrer, auf den Neben-Routen Wehr-Zölle angelegt, oder noch anzulegen, woselbst das Gebührende an die dasselbe bestellten Leute und Zoll-Einnehmer abzugeben, und von diesen das gehörige zu beobachten ist.

2

Alle andere Nebenwege aber, die nicht auf einen Haupt- oder Wehr-Zoll bringen, sollen gänzlich untersagt seyn, und deshalb an nöthigen Orten Warnungs-Bretter errichtet, und respective ferner gehalten werden, da dann einjeder der sich solcher verbotenen Wege bedienet, und nicht wenigstens wahrscheinlich machen kann, daß solches blos aus Unwissenheit oder Versehen, oder aus sonst einer entschuldigenden Ursache geschehen sey, als Defraudant anzusehen, und Gesetz-mäßig entweder mit Confiscation der Waaren und Ladung, oder sonst nach befundenen Umständen mit dem zwey- oder vierfachen des ordentlichen Zolles zu bestrafen ist.

3.

Zur Anlegung der noch nöthigen Wehr-Zölle, und zur Aufrichtung der Warnungs-Bretter, können die Zollberechnner oder Pächter nach ihrer näheren Kenntniß von den Durchfahrten, die beste Anleitung geben, und haben sie darüber die Vorschläge den Aemtern, wohin sie gehören, einzureichen, und dadurch den von jenen binnen 3 Wochen erforderlichen Bericht zu bewirken. Dabei gibt man an Hand, zur Einnahme bey den Wehr-Zöllen, entweder den im Dorfe wohnenden Holz-Boigt oder den Krüger, Schulzen oder einen der im Schreiben wenigstens etwas leisten kann, gegen eine mäßige der Einnahme proportionirte Ergötzlichkeit, bis auf Ratification zu engagiren. Wann

4.

einer, der zollbare Waare führet, die erste Zollstätte in den Herzogl. Mecklenb. Landen trifft; so muß er das Aufhabende und Geladene treulich und specificie angeben: Der Zöllner sieht dann genau nach, ob die Angabe mit der Ladung richtig zutrifft, und lässt sich von dem Kaufmann oder Frachtfahrer den Ort der Bestimmung anzeigen. Ist alles angegebener Maassen befunden so gibt

5

der Zöllner dem Frachtfahrer einen der ihm zuzustellenden gedruckten Zoll-Zettul, mit Beobachtung der Ordnung nach den Nummern, von 1 bis 100, und dann von vorne wieder an, bis er das Ende eines Quartals erreicht: worauf er

- a) den Tag und die Fahrzahl,
- b) den Nahmen des Verzollenden,
- c) die Waare oder Ladung,
- d) bey mit den erlegten Zoll,
- e) bey nach den Ort, wohin die Ladung bestimmet ist, getreulich bemerken muß.

6

Solchen Zettul gibt der Verzollende auf der nächsten Haupt- oder Wehr-Zollstätte wieder ab, und empfängt dagegen einen andern eben so eingerichteten Zettul, und dieses continuirt bis an dem Ort der Bestimmung im Lande, oder wo es ganz durchgehet, bis zur letzten Zollstätte.

7

Bey zollbaren Waaren, die auf dem platten Lande bleiben, wird auf dem letztem Haupt- oder Wehr-Zoll kein gedruckter nummerirter Zollzettul, sondern nur ein Papirzettul gegeben: und eben so hält man es mit Sachen, die außerhalb Landes gehen, an der letzten Zollstätte, weil der Zettul nicht wieder zurück kommen kann: Die Aufkunft ist inzwischen richtig zu berechnen. Doch haben die Zöllner die zu nächst an den 4 Hannoverschen Hypothec-Almtern stossen, sich mit den dortigen Zollberechnern dahin zu vereinbahren, daß sie die diesseitigen Zettul annehmen, und Quartaliter an die Behörde einsenden. Welches dann disseits hinwiederum so zu halten ist.

8

Haben die Zöllner sich nicht an dem ihnen eingehändigten Zollzettul genügen zu lassen, sondern die Fracht und Waaren an jeder Zollstätte wiederum nachzusehen, und zu untersuchen, ob auch unter Weges mehreres, als bey der vorigen Zollstätte angegeben, geladen worden: da dann bey befunderer Unrichtigkeit, und wann etwas über die angegebene Fracht zugeladen worden, auch solches zu verzollen, und der Papierenende dazu in eine mäßige Strafe, etwa auf das Duplum des Zolles für das Verschwiegene zu bestrafen ist. Hat er das Verschwiegene schon bey andern Zollstätten unverzollet vorbeibracht, so zahlet er den Zoll auch dafür nach. Bringet

9

der Fuhrmann oder ein ander Verzollender etwa einen Zettul von einer entlegenen Zollstätte, und nicht von dem nächst vorhergehendem Orte, oder er hat überall keinen Zettel zu produciren; so ist er bey dem Zoll, wo er ankommt kürzlich zu befragen: An welchem Orte er geladen, und was für eine Route er genommen habe? Allwo und warum er von der rechten Straße abgewichen? Warum er die vorliegende Zollstätte vermieden, und allda nicht den Zettul gebührend gelöst ic.? Wie nun

3

mithin jeder Zöllner schuldig ist, sich die ordentlichen Zoll-Strassen, so von seinem Orte abgehen, oder von nahmhaften Orten dahin lauffen, mithin die darauf belegenen Haupt- und Wehr-Zölle durch Briefwechsel mit den nächsten auch übrigen Zöllnern, auch durch Ausfragen der Fuhrleute bekannt zu machen; so kann er aus den Antworten der Betroffenen leicht finden, ob er einen oder mehrere Zölle verfahren habe: und wird der Betroffene außer der Nachzahlung für die verfahnenen Zollstätte, fals nach vorgängiger kurzen Untersuchung die Confiscation der Güter nebst Wagen und Pferde nicht Statt findet, das Duplum, und das Vierfache des Zolles, oder sonst proportionirte Strafe zu erlegen haben. In Absicht auf die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionsfälle, wollen Wir es also gehalten wissen: Alle geringe Defraudationsfälle, wann zum Exempel ein Frachtfahrer unterweges was aufgeladen hat, und bey der Zollstätte verschweigt ic. thut der Zöllner oder Zollpächter, durch Wahrnehmung einer mäßigen Strafe, die Sache gleich ab; sind aber die Contraventiones wiederholt, oder beträchtlich, so, daß die Confiscation oder eine härtere, als die Strafe vom Duplo des Zolles darauf steht, so zeiget der Zöllner oder Zollpächter solches beym Amt, wo hin es gehört, an, daselbst wird die Sache summarisch untersucht, und abgethan, allenfalls an die Herzogl. Cammer davon schleunigst referiret. An Orten, wo kein Beamter gegenwärtig oder in der Nähe ist, tut der Zöllner die geringen Fälle, wie obenwähnt, selbst ab, in wichtigeren Fällen aber berichtet er davon zur Herzogl. Cammer. Können die Commercirende und Fuhrleute in Fällen, die von weiterer Untersuchung sind, hinlängliche Sicherheit, wegen der ihnen zuzuerkennenden Strafe machen, so müssen sie gar nicht aufgehalten werden: widrigenfalls bleiben sie zur Stelle, nur daß die Untersuchung und Entscheidung nach aller Möglichkeit zu beschleunigen ist.

II

Die Zöllner in den Städten geben einem jeden Verzollendem, neben dem gedrucktem, noch einen geschriebenen Zoll-Zettul, worauf das Bezahlte nebst dem Nummer des Zollzettuls bemerket ist. Diesen geschriebenen Zettul liefert der Verzollende dem Thorschreiber ab. Der Thorschreiber ziehet selbige nach ihrer Ordnung auf einen Faden, und stellet sie dem Steuer-Einnehmer zu, der sie alle Quartal an den Haupt-Zoll-Controleur promt übermacht.

I2

Die Berechnung der Zoll-Revenues selbst betreffend, so ziehet der Zöllner beym Ablauf eines jeden Quartals, die auf

den Haupt- und Nebenzöllen abgegebenen Zollzettul an sich; leget jede Sorte in Ordnung, und zwar nach der Zeit und den Nummern, und versteht jegliche besondere Art mit einem Umschlag, mit der gehörigen Aufschrift: Maassen die nächsten Zöllner die aufgefängenen Zettul an den Ort zu remittiren schuldig sind, wo sie ausgestellet worden. Die Einnehmer auf den Wehr-Zöllen, liefern ihre Rechnung von der Einnahme mit dem baarem Gelde zum Haupt-Zoll. Wann nun bey diesem alles eingegangen, und die Rechnung geschlossen ist, muß er selbige höchstens 14 Tage nach dem Quartal an den Amtsverwalter Meincke zu Neustadt, als Haupt-Zoll-Contrôleur, zur Revision einsenden, auch das erstemahl eine Abschrift ihrer Zoll-Rolle mit übermachen. Die aufgekommene Strafe, wird besonders unter einem Rubro berechnet, und davon dem Zöllner, der selbige beygetrieben, der vierte Theil, und dem Denuncianten auch der vierte Theil, die er gleich vorabnimmt, zugestanden; Kommt es aber zur Confiscation, oder zu Strafe, über das zwey- und vierfache des Zolles, so wird dabei die Ergötzlichkeit für den Berechner und den Denuncianten besonders und zureichend bestimmet.

13

Die Anzahl der ausgegebenen und vorrätig bleibenden Zettul, wird bey der Zoll-Rechnung bemerkt, und jeder fehlende mit 12 fl. bezahlet werden. Da

14

zur Zeit noch verschiedene Zölle verpachtet sind; so quadriert diese Instruction auf die Pächter nur soweit, daß sie den Zoll nach der Rolle erheben, die aufgefängnen Zettul an die Dörter, wo sie ausgegeben sind, zurück senden, und den Commercirenden und Frachtfahrern die Zettul selbst oben beschriebener Maassen geben müssen; inzwischen von Edirung der Rechnung befreyet sind.

15

Mit den Wehr-Zöllnern, ist die Remuneration nach Proportion ihrer Einnahme und Mühe zu behandeln, dabei haben sie von der Strafe, die sie erheben, den, oben zugestandenen, Anteil. Die Berechner der Haupt-Zölle, sollen, wann es nicht durch ausdrückliche Bewilligung schon anders bestimmet ist, den 10ten Theil der ganzen Aufkunft und ihren Anteil an den besonders zu berechnenden Straf-Gefällen haben: Daneben wird das Porto nebst andern Kosten in eigentlichen Zoll-Angelegenheiten in Ausgabe passiret, doch letztere nach vorgängiger deren Liquidation. Dasjenige, was den Thorschreibern, oder andern zur Aufwartung bey dem Zoll-dienenden Leut-

ten, bewilliget ist oder noch zugestanden werden dürfte, wird auch Quartaliter abgesetzt.

16

Der Haupt-Zöllner schreibt auf den Zetteln für die Neben-Zölle, den Nahmen des Orts, wohin sie bestimmt sind, und gibt den auf den Wehr-Zöllen bestellten Zoll-Einnehmern aus dieser Instruction hinlänglichen Unterricht und Weisung. Dahingegen geht den Haupt-Zöllner zur ersten Einrichtung der Amtsverwalter Meincke auf ihre Anfrage mit dem nöthigen Unterricht an die Hand.

17

Bey Waaren, die nach dem Landes-Vergleich, nach alter Observanz, und nach besondern Verordnungen, Zoll-frei sind, ist genau darüber zu halten, daß sie jedesmal mit tauglichen Pässen versehen seyn, und diese auf den Zoll-Stäten unter Insiegel und Unterschrift von der Behörde producieren müssen: und ist zur Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel alles und jedes die Zoll-Stäte verührendes, Stück für Stück darin eigentlich und richtig anzugeben, sonst aber unverzollet nicht zu passiren. Uebrigens können die Zöllner für den Pasir-Zettel, auf Zoll-freie Waaren das hergebrachte gewöhnliche Accidenz, mehr aber nicht, nehmen. Wie nun endlich und

18

durch diese Einrichtung nichts als Ordnung und die gerechte Aufkunft der Zoll-Gefälle gesuchet und verabzwecket wird; so hat ein jeder Zollberechnner und Pächter die commercirenden Frachtfahrer u. über die Rolle keinesweges zu beschweren, noch mit neuen Abgaben, unter welchen Nahmen es seyn mögte, zu belästigen, auch bey ihrer Abfertigung noch sonst unnöthigen Aufhalt und Zöggerung zu machen, vielmehr durch geziemendes Betragen und Willfahrung Handel und Wandel, so viel an ihm ist, mit zu befördern. Wer hierunter sich zum Herzogl. Wohlgefallen nimmt, und die Zollaufkünste seines Orts merklich verbessert, der kann sich zur besondern Remuneration Hoffnung machen; Dahingegen diejenigen, die gegründete Beschwerden wieder sich veranlassen, dafür nach untersuchter Sache ernstlich angesehen werden sollen. Schwerin, den 10ten December 1766.

